

## Im Namen der Republik

Das Handelsgericht Wien erkennt durch die Richterin Mag. Angelika Müller in der Rechtssache der klagenden Partei **B U N D E S A R B E I T S K A M M E R**, Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien vertreten durch Dr. Sebastian Schumacher, Mohsgasse 2/5a, Rechtsanwalt in 1030 Wien, wider die beklagte Partei **R S G G R O U P Ö S T E R R E I C H G E S. M. B. H.**, FN 323674 t Doningasse 12/2/5, 1220 Wien, vertreten durch Mag. Christian Kux, Rechtsanwalt in 1010 Wien, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (bewertet mit € 34.900,-) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, binnen dreier Monate die Verwendung nachstehend genannter oder sinngleicher Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsformblättern im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern zu unterlassen und es zu unterlassen, sich auf diese oder sinngleiche Klauseln zu berufen, soweit sie bereits Inhalt der von der beklagten Partei mit Verbrauchern abgeschlossenen Verträge geworden sind:

**a) KLAUSEL 1 (MITGLIEDSVERTRAG)**

„Die wiederkehrende Trainings- und Servicepauschale wird erstmals zu Beginn des übernächsten Monats nach Vertragsschluss fällig, danach jeweils nach sechs weiteren aktiven Vertragsmonaten zum Monatsersten.“

**b) KLAUSEL 2 (MITGLIEDSVERTRAG)**

„Die Aktivierungsgebühr in Höhe von 29,00 €, die monatlichen Beiträge sowie – sofern vereinbart – die wiederkehrende Trainings- und Servicepauschale in Höhe von 15,00 € und die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen inklusive Hausordnung habe ich zur Kenntnis genommen und, akzeptiere diese und möchte Mitglied bei McFIT werden.“

**c) KLAUSEL 3 (MITGLIEDSVERTRAG)**

„(...) Lastschriften auf Grund von Zahlungsverpflichtungen, die nicht in der Terminübersicht enthalten sind, werden wir unserem Vertragspartner mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei Kalendertagen in seinem persönlichen Nachrichtensystem am McFIT Terminal anzeigen.“

**d) KLAUSEL 4 (PUNKT 2.4. DER AGB)**

„McFIT ist berechtigt, eine für die Mitglieder verbindliche Hausordnung für das jeweilige Studio aufzustellen. Die Hausordnung enthält insbesondere Regelungen zur zulässigen Nutzung der Geräte/des Studios und zur Wahrung der Rechte anderer Mitglieder.“

**e) KLAUSEL 5 (PUNKT 3.2. DER AGB)**

„Für die Ausstellung der MemberCard bei Vertragsabschluss wird die auf dem Vertragsdeckblatt vereinbarte Aktivierungsgebühr fällig. Für die Neuausstellung der MemberCard bei einem durch das Mitglied verschuldeten Verlust oder eine durch das Mitglied verschuldete Beschädigung wird die auf dem Vertragsdeckblatt vereinbarte Aktivierungsgebühr für Ersatz-Member-Card fällig. Weist das Mitglied im Falle der Neuausstellung nach, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist, schuldet das Mitglied lediglich den nachgewiesenen Betrag.“

**f) KLAUSEL 6 (PUNKT 3.3. DER AGB)**

„Soweit auf dem Vertragsdeckblatt oder in sonstiger Weise zwischen den Parteien vereinbart, hat das Mitglied eine regelmäßig wiederkehrende Trainings- und Servicepauschale in der vereinbarten Höhe zu leisten.“

**g) KLAUSEL 7 (PUNKT 4.1.2. DER AGB)**

„(...) Der Beitrag für den ersten anteiligen Kalendermonat nach Vertragsabschluss wird zusammen mit der Aktivierungsgebühr für die MemberCard am Tag des Zustandekommens des Vertrages fällig. (...)“

**h) KLAUSEL 8 (PUNKT 4.1.3. DER AGB)**

„Ist auf dem Vertragsdeckblatt oder in sonstiger Weise eine wiederkehrende Trainings- und Servicepauschale vereinbart, wird diese, soweit nichts anderes bestimmt ist, erstmals zu Beginn des übernächsten Monats nach Vertragsschluss fällig, danach jeweils nach weiteren 6 Vertragsmonaten jeweils zum Monatsersten.“

**i) KLAUSEL 9 (PUNKT 4.4.1. DER AGB)**

„Befindet sich das Mitglied in Zahlungsverzug, behält McFIT sich das Recht vor, dem Mitglied Verzugskosten in Rechnung zu stellen, wenn diese Kosten vom Mitglied schuldhaft verursacht wurden. Hierunter fallen neben Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe auch die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, insbesondere Mahn- und Inkassospesen, Gerichtsgebühren und Rechtsanwaltskosten.“

**j) KLAUSEL 10 (PUNKT 5.1.2. DER AGB)**

„Bei einer Mindestvertragsbindung von mehr als 12 Monaten ist das Mitglied jedoch berechtigt, den Mitgliedsvertrag vor Ende der Mindestvertragsbindung gegen Zahlung eines pauschalen Entgelts von EUR 60,- inklusive Umsatzsteuer auch zum Ende des 12. Monats zu kündigen. Bei einer Mindestvertragsbindung von mehr als 18 Monaten ist das Mitglied zusätzlich berechtigt, den Mitgliedsvertrag vor Ende der Mindestvertragsbindung gegen Zahlung eines pauschalen Entgelts von EUR 30,- inklusive Umsatzsteuer auch zum Ende des 18. Monats zu kündigen. Für die Kündigungen gilt die auf dem Vertragsdeckblatt angegebene Kündigungsfrist. Eine vorzeitige Kündigung ist unwirksam, wenn das pauschale Entgelt nicht binnen 14 Tagen nach Zugang der Kündigung auf das Konto von McFIT einbezahlt wird, wobei das Mitglied ersucht wird bei der Überweisung die Mitgliedsnummer anzugeben.“

**k) KLAUSEL 11 (PUNKT 6.1. DER AGB)**

„(...) Im Fall der Verletzung vertraglicher Hauptleistungspflichten ist die Haftung jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. (...)“

**l) KLAUSEL 12 (PUNKT 7.2. DER AGB)**

„McFIT ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Ausnahme der Hauptleistungspflichten mit Wirkung für die Zukunft auf nachstehende Weise zu ändern. Hauptleistungspflichten sind solche Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen (z.B. Änderung des Mitgliedsbeitrages und des Leistungsumfanges). Die Änderungen werden wirksam, wenn McFIT auf die Änderungen hinweist, das Mitglied die Änderungen zur Kenntnis nehmen kann und diesen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht.“

**m) KLAUSEL 13 (PUNKT 7.3. DER AGB)**

„Das Mitglied darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen McFIT aufrechnen.“

**3.** Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen 6 Monaten ab Rechtskraft des Urteils einmal in einer Samstagsausgabe im redaktionellen Teil der Regionalausgaben der „Kronen Zeitung“ für die Bundesländer Wien, Niederösterreich, Steiermark, Tirol und Kärnten auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern zu veröffentlichen.

**4.** Die beklagte Partei ist schuldig, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruchs mit Ausnahme des Ausspruchs über die Kosten binnen drei Monaten ab Rechtskraft des über diese Klage ergehenden Urteils für die Dauer von 90 Tagen auf der Website [www.mcfit.com/at](http://www.mcfit.com/at), oder, sollte sich die Internetadresse ändern, auf der von ihr betriebenen Website für Fitnessstudiovertragsangebote unter der sodann hierfür gültigen Internetadresse, derart zu veröffentlichen bzw. die Veröffentlichung durch den Betreiber der Website [www.mcfit.com/at](http://www.mcfit.com/at) zu veranlassen, dass die Veröffentlichung unübersehbar auf der Startseite anzukündigen und mit einem Link direkt aufrufbar sein muss, wobei sie in Fettumrandung und mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten hinsichtlich Schriftgröße, -farbe, Farbe des Hintergrundes und Zeilenabständen so vorzunehmen ist wie auf der Website [www.mcfit.com/atim](http://www.mcfit.com/atim) Textteil üblich.